



**Ständiges (Prä-)Qualifizierungssystem  
für  
Beraterleistungen  
der  
Deutsche Bahn AG**

## 1. Zweck und Grundlagen der (Prä-)Qualifizierung

### 1.1 Zweck der (Prä-)Qualifizierung

Mit der Einrichtung eines Qualifizierungssystems gemäß § 48 der Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung - Sektorenverordnung (SektVO) zur Eignungs- und Zuverlässigkeitsfeststellung von Beratungsunternehmen oder Vermittlern von Beratungsleistungen (nachfolgend „Ständiges (Prä-)Qualifizierungssystem für Beraterleistungen“ oder „(Prä-)Qualifizierungsverfahren“) vereinfachen die Deutsche Bahn AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen den Vergabeprozess von Beratungsprojekten.

**Die Erfassung in der allgemeinen Beraterdatenbank (Firmeninformationssystem FIS) der Deutsche Bahn AG und im Lieferantenportal SMaRT der Deutschen Bahn erfolgt unabhängig von der in diesem Dokument beschriebenen (Prä-)Qualifizierung. Die (Prä-)Qualifizierung stellt eine Qualifizierungsstufe dar, die relevant ist für Vergabeverfahren, die sich nach dem Vergaberecht für Sektorenauftraggeber richten, also ein Vergabevolumen oberhalb des Schwellwerts für Sektorenauftraggeber aufweisen.**

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Ingenieurleistungen, Zertifizierungsleistungen, IT-Dienstleistungen (IT/TK), Marktforschung, M&A-Beratung, Rechtsberatung, Headhunting / Outplacement sowie auch Schulung / Training / Coaching nicht Bestandteil des (Prä-)Qualifizierungssystems für Beraterleistungen sind.**

### 1.2 Grundlagen der (Prä-)Qualifizierung

Auf Grundlage von § 48 SektVO haben die Deutsche Bahn AG und mit ihr verbundene Unternehmen im Bereich des Einkaufs Beraterleistungen ein (Prä-)Qualifizierungsverfahren eingerichtet.

Jährlich erfolgen Aufrufe zum Wettbewerb durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung über das Bestehen eines (Prä-)Qualifizierungsverfahrens. Die Ergebnisse des (Prä-)Qualifizierungsverfahrens finden bei einer zukünftigen konkreten Auswahl geeigneter Bewerber (nachfolgend Antragsteller genannt) gemäß § 48 Abs. 9 SektVO Anwendung.

Dieses (Prä-)Qualifizierungsverfahren erfolgt in deutscher Sprache und nach deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.

Die Deutsche Bahn AG betreibt dieses (Prä-)Qualifizierungsverfahren im eigenen Namen und namens und im Auftrag der mit ihr verbundenen Unternehmen. Die (Prä-)Qualifizierung erfolgt durch die Deutsche Bahn AG und gilt auch im Verhältnis zwischen dem antragstellenden Beratungsunternehmen bzw. Vermittler von Beratungsleistungen und allen Unternehmen des DB-Konzerns.

Zusätzlich zu den Regelungen dieses Informationsblattes gelten die sonstigen (Prä-)Qualifizierungsunterlagen des Einkaufs Beraterleistungen einschließlich des (Prä-)Qualifizierungsfragebogens. Beratungsunternehmen bzw. Vermittler von Beratungsleistungen können sich um die Teilnahme am (Prä-)Qualifizierungsverfahren bzw. um die Verlängerung oder Requalifizierung einer bestehenden (Prä-)Qualifizierung auf Grundlage dieser Nutzungsbedingungen und der sonstigen (Prä-)Qualifizierungsunterlagen bewerben.

## 2. Ablauf des (Prä-)Qualifizierungsverfahrens

## **2.1 Vorgehensweise**

Im Rahmen dieses Präqualifizierungsverfahrens erhält der Antragsteller die Möglichkeit, seine Eignung und Zuverlässigkeit zur Erbringung der unterschiedlichen Beratungsleistungen darzulegen. Bei den Antragstellern kann es sich nur um Selbstständige im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) IV handeln, die die Mindestanforderungen zur (Prä-)Qualifizierung erfüllen. Nach erfolgter (Prä-)Qualifizierung kann der Antragsteller an EU-weiten Vergabeverfahren des DB Konzerns für alle, mehrere oder einzelne Beratungsleistungen beteiligt werden.

Die Vergabe der Beratungsleistungen wird vom Einkauf Beraterleistungen der Deutsche Bahn AG gesteuert und diskriminierungsfrei auf der Basis der vom Antragsteller in dem (Prä-)Qualifizierungsfragebogen (Kapitel 3 - „Allgemeine Nachweise zur Aufnahme“) zu erbringenden Angaben erfolgen.

Im Mittelpunkt dieses (Prä-)Qualifizierungsverfahrens steht die Erhebung von Informationen über die Fach- und Branchenkompetenz, Erfahrung und das Leistungsvermögen des Antragstellers zur Erbringung bzw. zur qualitätsgesicherten Vermittlung der jeweiligen Beratungsleistungen. Im Falle der Vermittlung muss es sich bei den Vermittlern als auch bei den vermittelten Leistungserbringern um Selbstständige im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) IV handeln.

Die vom Antragsteller in den (Prä-)Qualifizierungsunterlagen getroffenen Aussagen sind verbindlich und werden Bestandteile der späteren Verträge.

Ein Antragsteller kann sich entscheiden, ob er die (Prä-)Qualifizierung für alle, mehrere oder nur für einzelne Kompetenzbereiche anstrebt.

Der Einkauf Beraterleistungen behält sich vor, zur Befriedigung eines sich aus seiner Sicht ergebenden Klärungsbedarfs oder zur Verifikation der vom Antragsteller gemachten Angaben Prüfungen durch Dritte durchführen zu lassen oder gemeinsam mit dem Antragsteller andere geeignete Wege zur Beantwortung offener Fragen zu beschreiben.

Nach Abschluss der (Prä-)Qualifizierung wird der Einkauf Beraterleistungen jedem Antragsteller das Ergebnis seiner (Prä-)Qualifizierung mitteilen und ihn im Falle der (Prä-)Qualifizierung als „prä(prä-)qualifizierten Bewerber“ für eine oder mehrere Kompetenzkategorien führen.

Wenn sich neue Antragsteller um eine Teilnahme an künftigen Vergabeverfahren bemühen, wird der Einkauf Beraterleistungen die Möglichkeit zur (Prä-)Qualifizierung vorsehen. Gleiches gilt auch, wenn sich ein bereits „präqualifizierter Bewerber“ um die (Prä-)Qualifizierung für die Erbringung zusätzlicher Beratungsleistungen bemüht.

Im Falle der (Prä-)Qualifizierung sagt der präqualifizierte Bewerber seine Teilnahme an den sich anschließenden Vergabeverfahren für Beratungsleistungen grundsätzlich zu. Beteiligt sich der präqualifizierte Bewerber nach Aufforderung nicht an vier aufeinanderfolgenden Vergabeverfahren, behält sich der Einkauf Beraterleistungen das Recht vor, die (Prä-)Qualifizierung des Bewerbers zurückzunehmen.

Der Antragsteller verpflichtet sich, die im Kapitel 3 zugesagten Anforderungen im Falle der konkreten Erbringung von Beratungsleistungen einzuhalten. Der Einkauf Beraterleistungen behält sich vor, im Falle der Nichteinhaltung dieser Anforderungen die entsprechende Beratungsleistung abzulehnen.

Um sich zu präqualifizieren, ist zu den Anforderungen laut Fragenkatalog vollständig Stellung zu nehmen. Dies umfasst auch die Abgabe der in einigen Positionen/ Ziffern geforderten ergänzenden Anlagen, in denen wichtige Zusatzangaben für die (Prä-)Qualifizierung abgefragt werden.

Der Antragsteller kann zu jedem Punkt zusätzliche Erläuterungen abgeben, wenn er die Anforderungen nur eingeschränkt erfüllt oder über zusätzliche Qualifikationen verfügt. Diese Erläuterungen werden im (Prä-)Qualifizierungsverfahren berücksichtigt. Kosten, die dem Antragsteller im Rahmen des (Prä-)Qualifizierungsverfahrens entstehen, gehen zu seinen Lasten.

## **2.2 Verfahrensbestimmungen**

### **2.2.1 Anträge auf (Prä-)Qualifizierung**

Jedes interessierte Beratungsunternehmen bzw. jeder interessierte Vermittler von Beratungsleistungen muss einen eigenen Antrag stellen.

Anträge von Antragstellern, die gemäß §§ 15 ff. AktG mit anderen Beratungsunternehmen bzw. Vermittlern von Beratungsleistungen verbunden sind, gelten nur für und im Verhältnis zu den antragstellenden Beratungsunternehmen bzw. Vermittlern von Beratungsleistungen, es sei denn, das Beratungsunternehmen bzw. der Vermittler von Beratungsleistungen beantragt die (Prä-)Qualifizierung auch für die namentlich aufgeführten mit ihm verbundenen Beratungsunternehmen bzw. für die namentlich aufgeführten mit ihm verbundenen Vermittler von Beratungsleistungen.

Wirtschaftlich unselbstständige Niederlassungen mit Sitz im Land des Antragstellers sind zusammen mit dem antragstellenden Beratungsunternehmen präqualifiziert.

Die vom Antragsteller beigebrachten Unterlagen und Nachweise werden von dem Einkauf Beraterleistungen vertraulich behandelt. Im Weiteren siehe Ziffer 2.2.16.

Nach Abschluss des (Prä-)Qualifizierungsverfahrens wird der Antragsteller über die Entscheidung zum (Prä-)Qualifizierungsantrag informiert. Bei erfolgreicher (Prä-)Qualifizierung wird der Antragsteller in einem Verzeichnis (Liste) der prä(prä-)qualifizierten Beratungsunternehmen bzw. Vermittler von Beratungsleistungen aufgenommen und hierüber informiert.

Der Antrag auf (Prä-)Qualifizierung gilt als gestellt, sobald der Antrag des Antragstellers vollständig und rechtsverbindlich bei dem Einkauf Beraterleistungen eingegangen ist.

Sind Anträge bzw. Antragsunterlagen unvollständig oder nicht plausibel eingereicht worden, oder werden Ergänzungen bzw. Klarstellungen zu eingereichten Unterlagen erforderlich, werden die entsprechenden Unterlagen bzw. Erklärungen mit einer Frist angefordert bzw. nachgefordert. Der Antrag wird nach ergebnislosem Verstreichen dieser Frist auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen entschieden. Verspätet eingereichte Unterlagen können nicht mehr berücksichtigt werden. Der Bearbeitungszeitraum für den Antrag verlängert sich mindestens um die Summe der Zeiträume vom jeweiligen Tag der Absendung der Anforderung bzw. Nachforderung bis zum jeweiligen Tag des Eingangs der ergänzenden Unterlagen.

Der Einkauf Beraterleistungen kann vom Antragsteller zusätzliche Dokumente und Nachweise fordern, falls dies für seine Entscheidungsfindung notwendig ist.

Bei Ablehnung des Antrages wird der Antragsteller darüber und über die Gründe für die Ablehnung benachrichtigt.

### **2.2.2 Dauer**

Der Zugang der Unternehmen zum Qualifizierungssystem ist ständig möglich. Die Dauer des Prüfsystems ist nicht festgelegt. Wesentliche Änderungen der Regeln und Kriterien des Prüfsystems gehen allen (prä-)qualifizierten Unternehmen gleichzeitig zu.

### **2.2.3 Aufnahme**

Die Aufnahme ins Unternehmensverzeichnis erfolgt, wenn die allgemeinen Nachweise und die Nachweise der Eignung (Leistungsfähigkeit und Fachkunde) sowie des Fehlens von Ausschlussgründen gemäß §§ 123 f. GWB (Zuverlässigkeit) für die Auftragsstypen gelingen.

### **2.2.4 Beantwortung des Prüfsystems**

Die vorgegebenen Fragen des Prüfsystems sind mit „Ja oder Nein“, freiem Text, Zahlenangaben oder durch Übermittlung von Unterlagen (wie angegeben) zu beantworten. Antworten und Unterlagen müssen in deutscher Sprache vorgelegt werden.

## 2.2.5 Kontaktdaten und Ansprechpartner

### **Kontaktdaten und Ansprechpartner für Fragen zum (Prä-)Qualifizierungssystem:**

Deutsche Bahn AG  
Herr Klaus Kemme  
FE.EA 31 Beschaffung Beraterleistungen  
Kleyerstraße 25  
60326 Frankfurt am Main

Tel: 069/265-52260

Email: [pq-beraterleistungen@deutschebahn.com](mailto:pq-beraterleistungen@deutschebahn.com)

Die Antragsstellung erfolgt ausschließlich in elektronischer Form an die genannte Email-Adresse.

## 2.2.6 Prüfungs- und Änderungsrechte

Der Einkauf Beraterleistungen behält sich vor, Antragsteller im Zuge der Durchführung bzw. während der Geltungsdauer der (Prä-)Qualifizierung jederzeit im Hinblick auf das Vorhandensein bzw. das Fortbestehen der im (Prä-)Qualifizierungsverfahren bewerteten Eignungskriterien bzw. von Ausschlussgründen gemäß §§ 123 oder 124 GWB zu überprüfen.

Der Einkauf Beraterleistungen behält sich zudem vor, das Regelwerk des (Prä-)Qualifizierungssystems zu ändern und daraus resultierend weitere Informationen bei dem antragstellenden Beratungsunternehmen einzuholen.

## 2.2.7 Aktualisierungspflicht

Die Antragsteller bzw. bereits (prä-)qualifizierte Lieferanten haben wesentliche Änderungen, die für die Aufnahme ins Unternehmensverzeichnis bzw. zum Verbleib im Verzeichnis von Bedeutung sind, auch ohne gesonderte Aufforderung, an die unter Ziffer 2.2.5 genannte Stelle unverzüglich mitzuteilen und in geeigneter Form, beispielsweise durch Vorlage von Handelsregisterauszügen, zu belegen. Diese Mitteilungen haben schriftlich zu erfolgen.

Als wesentlich gelten insbesondere folgende Änderungen:

- Firmierung
- Verschmelzungen mit anderen Beratungsunternehmen bzw. Vermittlern von Beratungsleistungen
- Abgabe von für die (Prä-)Qualifizierung wesentlichen Ressourcen bzw. Unternehmensteilen
- Gesellschaftsform
- Eigentumsverhältnisse
- Eintragungen der Firma
- Unternehmensstandorte
- Angaben zur Fachkunde und zur Leistungsfähigkeit
- Mindestanforderungen Personal (Anzahl und Qualifizierung)
- Angaben über vergaberechtliche Ausschlussgründe nach §§ 123 f. GWB

Werden Änderungen nicht oder verspätet mitgeteilt und hat der Einkauf Beraterleistungen Kenntnisse über Änderungen, kann das zur Aberkennung der (Prä-)Qualifizierung führen.

## 2.2.8 Aufforderung zur Aktualisierung

Aus Gründen der Aktualität kann der Einkauf Beraterleistungen von (prä-)(prä-)qualifizierten Lieferanten die Aktualisierung der (Prä-)Qualifizierung oder die Erneuerung einzelner Nachweise jederzeit einfordern. In diesem Fall müssen die Unterlagen spätestens zum Zeitpunkt der nächstfolgenden Aufforderung zur Angebotsabgabe vorliegen.

## 2.2.9 Entscheidung über die Aufnahme

Die Entscheidung über die Aufnahme ins Unternehmensverzeichnis erfolgt entsprechend den Regelfristen nach § 48 SektVO je nach Klarheit, Qualität und Vollständigkeit der vorgelegten Nachweise, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Antrages. Kann eine Entscheidung nicht

innerhalb von vier Monaten getroffen werden, so teilt der Auftraggeber innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages dies sowie den voraussichtlichen Entscheidungszeitpunkt mit. Eine Ablehnung des Antrages ist dem Unternehmen innerhalb von 15 Tagen nach der Entscheidung unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Aufnahme ins Unternehmerverzeichnis erfolgt nicht, wenn der Antragsteller mindestens eine der als Ausschlusskriterien gekennzeichneten Fragen oder Angaben (Ziffer 3.1 des (Prä-)Qualifizierungsfragebogens) mit „Nein“ oder gar nicht beantwortet oder er die Mindestanforderungen (Mussangaben) gemäß der Ziffern 3.2 bis 3.7 des (Prä-)Qualifizierungsfragebogens nach einer Einzelfallprüfung nicht vollständig erbringt.

### 2.2.10 Lieferantenmanagement

Das (Prä-)Qualifizierungssystem ist zugleich Teil eines mehrstufigen Lieferantenmanagements der Deutsche Bahn AG für Beraterleistungen, zu dem auch die Lieferantenbewertung und die Lieferantenentwicklung gehören.

In die Prüfung der Antragstellung eines Antragstellers können vorliegende Lieferantenbewertungen gemäß Lieferantenmanagement mit einbezogen werden. So können Lieferantenbewertungen mit dem Ergebnis „poor“ zur Ablehnung des Antrages führen.

### 2.2.11 Ausschluss aus dem Verfahren, Aberkennung der (Prä-)Qualifizierung

Der Einkauf Beraterleistungen behält sich vor, in begründeten Einzelfällen gemäß § 48 Abs. 12 SektVO Anträge auf (Prä-)Qualifizierung abzulehnen oder bereits erteilte (Prä-)Qualifizierungen abzuerkennen bzw. das Beratungsunternehmen bzw. den Vermittler von Beratungsleistungen zur erneuten Vorlage von Unterlagen aufzufordern. Dies gilt insbesondere dann, wenn wesentliche Änderungen zu den (Prä-)Qualifizierungsvoraussetzungen (Ziffer 2.2.7) nicht oder nicht unverzüglich mitgeteilt wurden oder begründete Zweifel an der Fachkunde oder Leistungsfähigkeit des Beratungsunternehmens bzw. des Vermittlers von Beratungsleistungen als Lieferant der Deutsche Bahn AG bestehen, ein Ausschlussgrund nach §§ 123 f. GWB vorliegt oder einer der sonstigen in diesem Informationsblatt genannten Umstände eintritt.

Zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens und während der Geltungsdauer der (Prä-)Qualifizierung kann das Vorliegen der Voraussetzungen des § 123 GWB oder des § 124 GWB zum sofortigen Ausschluss des betreffenden Unternehmens aus dem (Prä-)Qualifizierungsverfahren bzw. zur Aberkennung der (Prä-)Qualifizierung gemäß § 48 Abs. 12 SektVO führen.

Die beabsichtigte Aberkennung der (Prä-)Qualifizierung wird dem betroffenen Unternehmer schriftlich unter Angabe der Gründe mindestens 15 Tage vorher mitgeteilt. Grundlagen dafür sind die Kriterien für die Aufnahme ins Unternehmerverzeichnis und die Lieferantenbewertung (Ziffer 2.2.10). Die Lieferantenbewertung kann nach jedem durchgeführten Auftrag aktualisiert werden.

### 2.2.12 Verzeichnis geprüfter Unternehmen

Das Unternehmerverzeichnis wird für die einzelnen (prä-)qualifizierten Unternehmer geführt. Informationen über das Unternehmerverzeichnis werden an Dritte nicht gewährt.

### 2.2.13 Rotations- und Rationalitätsprinzip

Das Rotationsprinzip bezweckt, dass bei einer großen Zahl an (prä-)qualifizierten Unternehmen längerfristig alle Bewerber gleichmäßig in Abhängigkeit von Ihrer Größe und Kompetenz Gelegenheit zur Angebotsabgabe erhalten. Das Rationalitätsprinzip besagt: Im Einzelfall kann die Zahl der zur Angebotslegung aufgeforderten Bewerber im Verhältnis zum Aufwand des Verfahrens verringert werden, sofern dadurch ein Wettbewerb gewährleistet bleibt.

### 2.2.14 Mindestanforderungen (Mussangaben)

Der Antragsteller ist verpflichtet, vollständige Angaben zu den folgenden Punkten des Kapitels 3 zu machen:

- Ausschlusskriterien - Ziffer 3.1 des (Prä-)Qualifizierungsfragebogens
- Angaben zum Beratungsunternehmen bzw. zum Vermittler von Beratungsleistungen - Ziffer 3.2 des (Prä-)Qualifizierungsfragebogens

- Kein Vorliegen von Ausschlussgründen(Zuverlässigkeit) - Ziffer 3.3 des (Prä-)Qualifizierungsfragebogens
- Leistungsfähigkeit Ziffer 3.4 des (Prä-)Qualifizierungsfragebogens (einschließlich Wesentliche Unternehmensdaten - Ziffer 3.4.1 des (Prä-)Qualifizierungsfragebogens - sowie Deckungssummen Ihrer Haftpflichtversicherung - Ziffer 3.4.2 des (Prä-)Qualifizierungsfragebogens)
- Fachkunde - Ziffer 3.5 des (Prä-)Qualifizierungsfragebogens (Anlage Kompetenz- und Branchenmonitor)
- Angebotsstandards - Ziffer 3.6 des (Prä-)Qualifizierungsfragebogens
- Honorarstruktur - Ziffer 3.7 des (Prä-)Qualifizierungsfragebogens

Sollte der Antragsteller weniger als fünf in der Managementberatung **beratend** tätige Beschäftigte haben, die auf deutschsprachigen Projekten einsetzbar sind, ist eine (Prä-)Qualifizierung im Regelfall ausgeschlossen. Zu den in der Managementberatung beratend tätigen Beschäftigten können auch Partner / Geschäftsführer etc. gezählt werden, sofern diese auf deutschsprachigen Projekten einsetzbar sind. **Hingegen sind Netzwerkpartner, Freelancer o.ä. definitiv nicht einzubeziehen.** Sollte die resultierende Zahl im Ergebnis unter fünf liegen, so behält sich der Einkauf Beraterleistungen jedoch die Entscheidung über eine (Prä-)Qualifizierung grundsätzlich vor (genaue Einzelfallprüfung hinsichtlich Leistungsfähigkeit und Fachkunde sowie Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß §§ 123 f. GWB). Möglich ist eine (Prä-)Qualifizierung regelmäßig auch mit weniger als fünf in der Managementberatung **beratend** tätigen Beschäftigten, wenn der Antragsteller den Nachweis seiner Fachkunde im Kompetenzmonitor über die Vermittlung selbständiger Dritter zur Erbringung von Beratungsleistungen erbringt. Die dabei geforderten Volumina liegen auf Grund der höheren personellen Fluktuation (im Vergleich zu klassischen Beratungshäusern, welche Beratungsleistungen mit eigenem Personal erbringen) allerdings höher. Während bei klassischen Beratungshäusern je Kompetenzkategorie zwei Referenzen (Projektabschluss nicht länger als vier Jahre zurückliegend) mit einem Volumen von jeweils mindestens EUR 0,25 Mio. erforderlich sind, muss im Falle von Vermittlern ein vermitteltes Beratungsvolumen von mind. EUR 1 Mio. je Kompetenzkategorie vorhanden sein und nachprüfbar aufgeführt werden. Der Projektabschluss der entsprechenden Beratungsprojekte darf dabei ebenfalls nicht länger als vier Jahre zurückliegen; es müssen mindestens so viele Projekte aufgeführt werden, dass das erforderliche Mindestvolumen von EUR 1 Mio. je Kompetenzkategorie erreicht wird. Das Mindestvolumen je aufgeführtem, vermitteltem Beratungsprojekt beträgt EUR 100.000,-.

Bei fehlenden oder unvollständigen Angaben behält sich der Einkauf Beraterleistungen vor, nach vorheriger Aufforderung des Antragstellers zur Vervollständigung seiner Angaben, die (Prä-)Qualifizierung innerhalb von 15 Tagen nach der Entscheidung unter Angabe der Gründe zu verweigern.

### 2.2.15 Europaweite Bekanntmachung und zuständige Vergabekammer

Die Bekanntmachung im EU-Amtsblatt erfolgte erstmals am 28.11.2002 unter der Veröffentlichungskennziffer 2002/ S 231-184125.

Zuständige Vergabekammer für Nachprüfungen: Vergabekammer des Bundes beim Bundeskartellamt, Vilemombler Straße 76, D - 52123 Bonn, Telefon: +49 228 9499-0, Telefax: +49 228 9499-163, E-Mail: vk@bundeskartellamt.bund.de.

### 2.2.16 Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Deutsche Bahn AG verpflichtet sich, alle im Rahmen des (Prä-)Qualifizierungsverfahrens gemachten Angaben, soweit diese nicht öffentlichen Charakter haben, vertraulich zu behandeln.

Für die Deutsche Bahn AG ist der vertrauensvolle Umgang mit personenbezogenen Daten der Antragsteller bzw. deren Mitarbeitern sehr wichtig. Nachfolgend wird der Umgang des Einkaufs Beraterleistungen mit personenbezogenen Daten, die im Rahmen der (Prä-)Qualifizierung erhoben werden, dargestellt. Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung und zum technischen Datenschutz sind unter <http://www.deutschebahn.com/de/konzern/datenschutz/> zu finden.

Der Einkauf Beraterleistungen erfasst, verarbeitet und nutzt im Rahmen des (Prä-)Qualifizierungsverfahrens und der (Prä-)Qualifizierung nur personenbezogene Angaben, die hierfür erforderlich sind. Der Einkauf Beraterleistungen benötigt außer unternehmensbezogenen Angaben zum Teil auch persönliche Daten, um den Antrag auf (Prä-)Qualifizierung zu bearbeiten und ggf. die



nachfolgenden Phasen des Lieferantenmanagements gemäß Ziffer 2.2.10 (Lieferantenbewertung bzw. Lieferantenentwicklung) durchzuführen. Daten mit Personenbezug sind insbesondere: Kontaktdaten zum Zweck der Kommunikation sowie, je nach Erforderlichkeit in einzelnen Kompetenzbereichen, auch personenbezogene Nachweisdokumente oder Qualifikationen.

**Anmerkung:** In den Antragsformularen und Fragebögen des Einkaufs Beraterleistungen wird das Prinzip der Datensparsamkeit beachtet. Das heißt, es werden nur so viele Daten mit Personenbezug erhoben und verarbeitet, wie unbedingt erforderlich. Sofern es für den (Prä-)Qualifizierungsnachweis erforderlich ist, dass der Antragsteller einzelne Personen mit bestimmten persönlichen Qualifikationen, Fachqualifikationen, Zulassungen, Berechtigungen o.ä. gemäß den relevanten Normen, Standards oder Vorschriften einsetzt bzw. dem Vertragspartner nachweist, werden diese Daten von dem Einkauf Beraterleistungen erhoben und verarbeitet. Jedoch werden von diesem, falls möglich, von den Antragstellern im Rahmen des (Prä-)Qualifizierungsverfahrens bzw. der (Prä-)Qualifizierung Eigenangaben und Auskünfte nur in allgemeiner Form, also ohne Bezug auf einzelne bestimmte oder bestimmbare natürliche Personen (z.B. Mitarbeiter Ihres Unternehmens) erbeten. Ferner verlangt der Einkauf Beraterleistungen erforderliche Qualifikationsnachweise in seinen Antragsformularen und Fragebögen, soweit dies ausreichend ist, ausdrücklich nur in pseudonymisierter Form (z.B.: „Zeugnis MA 197“), also nicht mit erkennbarem Klarnamen („Zeugnis Maxi Mustermann“). Pseudonymisiert bedeutet, dass der Name des Betroffenen und andere Identifikationsnachweise durch Platzhalter, z.B. eine Nummer, ersetzt werden. **Der Antragsteller sollte daher diese Anforderungen im Sinne des Datenschutzes genau beachten und nicht über die konkreten Anforderungen des Einkaufs Beraterleistungen hinaus personenbezogene Angaben machen oder personenbezogene Unterlagen einreichen.** Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass, sofern der Antragsteller personenbezogene Angaben zu seinen Beschäftigten oder anderweitig eingesetzten Personen machen muss, dieser als Arbeit- bzw. Auftraggeber verpflichtet ist, diese Personen hinreichend darüber zu informieren, dass und zu welchem Zweck diese Angaben von ihm an Dritte übermittelt werden.

Die Informationen, die der Antragsteller dem Einkauf Beraterleistungen im Rahmen seines Antrags zur Verfügung stellt, werden zu jeder Zeit vertraulich behandelt und nur innerhalb des Einkaufs Beraterleistungen von den jeweils zuständigen Mitarbeitern für die Zwecke des (Prä-)Qualifizierungsverfahrens bzw. der (Prä-)Qualifizierung eingesehen und verarbeitet. Erforderlichenfalls werden Informationen auch im Rahmen einer späteren Lieferantenbewertung bzw. Lieferantenentwicklung durch Mitarbeiter des zentralen Einkaufs berücksichtigt (im Regelfall geschieht dies jedoch ohne Personenbezug).

Schließlich werden einzelne personenbezogene Angaben gelegentlich im Zuge einer späteren Auftragsvergabe, jeweils nur im zutreffenden Einzelfall, an die zuständigen Stellen bei den jeweiligen Konzernunternehmen der DB (an die Auftraggeber) weitergegeben.

Gleiches gilt für Anträge und Unterlagen, die den Einkauf Beraterleistungen erreichen. Zur gezielten und schnelleren Bearbeitung werden diese gespeichert.

Die Daten werden nach Abschluss des (Prä-)Qualifizierungsverfahrens bzw. der (Prä-)Qualifizierung archiviert und anschließend, nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, gelöscht.